



Verordnung

des Gemeindevorstandes der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 14.12.2017, Zahl 900-02-12497/2017, womit der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2018 gemäß den Bestimmungen des § 86 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 25/2017 in Verbindung mit der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung, K-GHO, LGBl. Nr. 2/1999, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 3/2015, festgestellt wird.

Gemäß --

§ 1 Stellenplan

Die Planstellen für die Beamten, Vertragsbediensteten und der Gemeindemitarbeiterinnen der Stadtgemeinde Wolfsberg werden auf Grund des vom Gemeinderat der Stadt Wolfsberg am 23.11.2017 beschlossenen Stellenplanes festgelegt.

§ 2 Feststellung der Voranschlagsbeträge

Die im Voranschlag näher bezeichneten Bruttoeinnahmen und Bruttoausgaben ergeben folgende Schlusssummen:

a) Ordentlicher Voranschlag:

Summe der Einnahmen	€	64.075.800,00
Summe der Ausgaben	€	64.075.800,00
Abgang	€	0,--

b) Außerordentl. Voranschlag:

Summe der Einnahmen	€	2.608.400,00
Summe der Ausgaben	€	2.608.400,00
Abgang	€	0,--

c) Gesamt:

Summe der Einnahmen	€	66.684.200,00
Summe der Ausgaben	€	66.684.200,00
Abgang	€	0,--

§ 3 Kassenkredite

Der Höchstbetrag des zur Leistung von Ausgaben des ordentlichen Voranschlages erforderlichen Kassenkredites wird mit € 5.000.000,-- festgesetzt.

§ 4 Deckungsfähigkeit von Ausgaben

Die Bezüge für das Personal (Personalaufwand - Postenklasse 5) werden als gegenseitig deckungsfähig bezeichnet. Soweit bei Ausgabenposten sachliche und verwaltungsmäßige Zusammenhänge bestehen (für Ausgabenposten innerhalb eines Abschnittes oder Teilabschnittes und innerhalb einer Postenklasse) gilt gegenseitige Deckungsfähigkeit.

Folgende Ausgabenposten sind von diesen Regelungen ausgenommen:

- a) Die Ausgabenposten 4030, 4540, 6000, 6100, 6110, 6120, 6180, 6190, 6191, 6700, 7001, 7210, 7230, 7285, 7299, 7540 und 7600.
- b) Alle Ausgabenposten in der Postenunterklasse 00. Sie sind innerhalb dieser Postenunterklasse in einem Abschnitt oder Teilabschnitt gegenseitig deckungsfähig.
- c) Das gleiche wie unter b) gilt für Ausgabenposten in der Postenunterklasse 01.
- d) Die Ausgabenposten in der Postenunterklasse 34 und 65 sind innerhalb eines Abschnittes oder Teilabschnittes gegenseitig deckungsfähig.
- e) Die Ausgabenposten 0200, 0300, 0400, 0420, 0421, 0430, 0431, 0440 und 4000 sind innerhalb eines Abschnittes oder Teilabschnittes gegenseitig deckungsfähig.
- f) Die Ausgabenposten in der Postengruppe 613 und 614 sind innerhalb eines Abschnittes oder Teilabschnittes gegenseitig deckungsfähig.
- g) Das gleiche wie unter f) gilt für die Ausgabenposten 616 und 617.
- h) Das gleiche wie unter g) gilt für die Ausgabenposten 4510 und 6030.
- i) Für folgende Teilabschnitte gilt, dass alle Ausgabenposten gegenseitig deckungsfähig sind: 01900 (Repräsentationsmittel), 06301 (Städtekontakte und Partnerschaften), 07000 (Verfügun gsmittel), 09400 (Gemeinschaftspflege), 82000 (Wirtschaftshof), 84200 (Waldbesitz), 85001 (Wasserversorgung Wolfsberg), 85101 (Abwasserbeseitigung Wolfsberg), 85201 (Müllbeseitigung), 85301 (Wohn- und Geschäftsgebäude).

§ 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft.

Bürgermeister
Hans-Peter Schlagholz